

Arbeitsplatz

Entkalkung von Geräten

Tätigkeit

Dosieren von Reinigungsmittel und entkalken von Geräten

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

CleanWave Kalklöser RG 302

Stark saurer flüssiger Kalklöser

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



Augenschutz
benutzen



Schutzhand-
schuhe benutzen

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Dicht schliessende Schutzbrille tragen.

Handschuhe (säurebeständig) tragen.

Angaben zum Handschuhmaterial [Art/Typ, Dicke, Durchdringzeit/Tragedauer, Benetzungsstärke]: Naturkautschuk/Naturlatex NR (0,5 mm) ungepuderte und allergenfreie Produkte, Polychloropren-CR (0,5 mm), Nitrilkautschuk/Nitrillatex NBR (0,35 mm): >= 8 Stunden
Säurebeständige Schutzkleidung tragen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Behälter immer mit Vorsicht öffnen und handhaben.



Essen und
Trinken verboten



Warnung vor
ätzenden Stoffen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Säurebindemittel) aufnehmen.

Bei Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten immer Vollschutzanzug tragen.

Stoff/Produkt nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Reste mit Wasser abspülen.

ERSTE HILFE



Augenspülein-
richtung

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Bei Berührung mit der Haut: Mit Wasser abspülen.

Bei Berührung mit den Augen: Gründlich mit viel Wasser spülen und sofort Arzt konsultieren.

Ersthelfer:

Notrufnummer:



Notruftelefon

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien bzw. Reststoffen in den Mitgliedstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.